

Pro-Rectoris und Concilii der Academie zu Rostock, auf gnädigsten Befehl Sr. Herzogl. Durchl. publicirte, die bisherigen Landesmannschaften und was dem anhängig betreffende Verordnung : [Gegeben Rostock ... den 2. September 1750.]

Rostock: Adler, 1750

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn791226085>

Druck Freier  Zugang



Leges etc
Academiae Rostochiensis

Universitäts-Archiv
Rostock, Sign. RIA 4

RIA 4

K. l. — 47. ^{1-69.}

44

PRO-RECTORIS und CONCILII

der Akademie zu Rostock,

auf gnädigsten Befehl

Sr. Herzogl. Durchl.

publicirte,

die bisherigen Landesmannschaften

und was dem anhängig

betreffende

Verordnung.

ROSTOCK,

gedruckt bey Johann Jacob Adler, Herzogl. Hof- und Akadem. Buchdrucker.



2. Sept. 50.

Sie sehr die Gelegenheit zu starcken Gesellschaften und öffentlichen, auf Schmausereyen und Geldausgaben abzielenden Zusammenkünften, jederman, besonders aber denen studirenden zum Schaden gereiche; wie manche nachtheilige Versäumnisse und Abhaltungen daher für sie entstehen; wie viele Veranlassungen zu Händeln, Misshelligkeiten, Ausschweifungen, Beunruhigungen und Belendigungen andrer daraus entspringen, ist von jeher nicht ohne Widerwillen und Misvergnügen der gesammten Einwohner dieses Orts, vornemlich aber der Akademischen Obrigkeit wahrgenommen und bemercket. Schon seit hundert und mehr Jahren haben die gesammten teutschen Akademien auf Mittel und Wege gesonnen, dergleichen Unfuge und denen Veranlassungen dazu aufs nachdrücklichste zu steuern, und die Quelle so vieler verdrieslichen und strafbaren Vergehungen zu verstopfen, und sie haben den ersten und vornehmsten Ursprung derselben endlich in denen sogenannten Landesmannschaftlichen Verbindungen und dem schädlichen nationalismo angetroffen. Je aufrichtiger die Neigung der Akademischen Obrigkeiten für die Wohlfarth und das wahrhafte Beste ihrer Bürger gewesen, desto sorgfältiger haben sie sich in Abstellung desselben erwiesen, und es ist den mehresten von ihnen darin also ge glückt, daß man weder Spuren noch Ueberbleibsel der national Verbindungen und Landesmannschaften weiter auf ihnen antrifft. Nur die hiesige Academie hat unter den mancherlei Schicksalen, die sie bis anhero betroffen, die gute Absicht, welche sie deswegen jederzeit geheget, völlig ins Werck zu richten, sich nicht genugsam im Stande gefunden, obwol dieselbe auch schon in denen ältern Zeiten die nachdrücklichsten und heilsamsten Vorkehrungen dagegen gemacht.

Allein, wie dieselbe unter der gloriwürdigsten Regierung Sr. Herzogl. Durchl. unsers gnädigsten Herzogs, Herrn und Cancellarii magnificientissimi, und unter dem mächtigen und gnädigsten Schutz unsers Durchl. Erb-Prinzen und Herren, als der Akademie magnificientissimi Rectoris, schon durch mehrere gnädigste Verfügungen von der huldreichsten Fürsorge ihres Durchlauchtigsten Regenten die verehrungswürdigsten Merkmale empfangen, so ist auch gegenwärtige Sache ein neuer Vorwurf der preiswürdigsten Gnade und Zuneigung gegen die hiesige Akademie, und die darauf studirende geworden. Sr. Herzogl. Durchl. haben in gnädigstem Betracht derer aus sothanen national- und Landesmannschaftlichen Verbindungen für die studirende selbst entstehenden Beschwerden und Geldkürzenden Anstalten geruhet, an Pro-Rectorem und Concilium Höchstdero unterthänigsten Akademie hieselbst unterm 15. Julius d. J. unter andern nachfolgendes huldreichst zu rescribiren:

Wie Wir nun allezeit in der gnädigsten Gesinnung beharren, den Wohlstand, Flor und Aufnahme Unserer dortigen Akademie nach aller Möglichkeit, zu befördern, mithin die mit den Landsmannschaf

schaften verknüpfte schädliche Mißbräuche nicht anders als höchst-
missälligst vernehmen können; als authorisiren Wir euch hie-
mit und kraft dieses dahin gnädigst, daß Ihr das national We-
sen, so viel möglich und thunlich ist, hinwiederum aufheben, und
daß dergleichen Unordnungen inständige nicht wiederum einreis-
sen, wachsame Aufsicht haben sollet. An dem 2c. und Wir 2c.

Zur unterthänigsten Befolgung dieses gnädigsten Auftrages, hat Pro-
Rector und Concilium der hiesigen Akademie ohne fernern Anstand
nachfolgende, die bisherige Landesmannschaften betreffende Verord-
nung verfügt, und zu desto gewisserer und genauerer Nachachtung ih-
ren studirenden Mitbürgern hiedurch bekannt gemacht.

1.) Sollen von nun an und zu ewigen Zeiten alle Verbindungen
und Gesellschaften unter dem Nahmen derer Landesmannschaften oder
nationen gänglich aufhören, auch sich niemand der akademischen Bür-
ger unterwinden, irgend dergleichen etwas wiederum einzuführen oder
auf die Bahn zu bringen, noch andre zur Errichtung sothaner Gesell-
schaften an sich zu ziehen.

2.) Werden hiemit alle und jede Unterscheidungs- und Absonde-
rungs-Zeichen, dadurch sich bis anhero die Landesmannschaften bezeich-
net, es mögen dieselbe in Bändern oder dergleichen etwas, an Hüten,
Degen oder sonst irgend einem Theile der Kleidung, getragen werden,
wie nicht weniger die buntfarbigen Hut-Schleiffen überhaupt, auf ein-
mal gänglich untersaget und verboten, also, daß

3.) welcher oder welche sich von nun an jemals unterstehen wer-
den, dergleichen zu gebrauchen, oder zur Schmälerung und Nachteil
dieser ernstlichen Verordnung andere Gesellschaften, Zusammenkun-
gen und Verbindungen zu errichten, und sich von andern ihrer Mit-
genossen zu trennen oder durch irgend einiges Abzeichen zu unterschei-
den, dadurch sogleich der Strafe des confilii abeundi. und nach Be-
finden eines größern Vergehens der öffentlichen relegation von hiesiger
Academie schuldig gehalten, und damit ohne Anstand sollen belegt
werden. Und wie

4.) Bey sothaner Aufhebung der Landesmannschaften die bisher-
gen Seniores, Con- und Subseniores ihre bisher gehabte Mühe weiter-
hin zu führen keine Gelegenheit haben, so ist an die gegenwärtige die-
serhalb schon die nöthige Verfügung ergangen; in Zukunft aber wird
sothane Benennung und alle Anmassung irgend einigen Vorzuges für
denen übrigen studirenden hiedurch aufs schärfste und bey Vermeidung
obgedroheter unausbleiblicher Strafe jedermänniglich verboten und un-
tersaget. Weil aber

5.) Einige der hier studirenden theils Begräbnisse und Ehre,
theils einige Baarschaften für ihre Landesleute besitzen, welche aller-
dings zu deren Gebrauch und Nutzen auch in Zukunft zu erhalten, und
welche

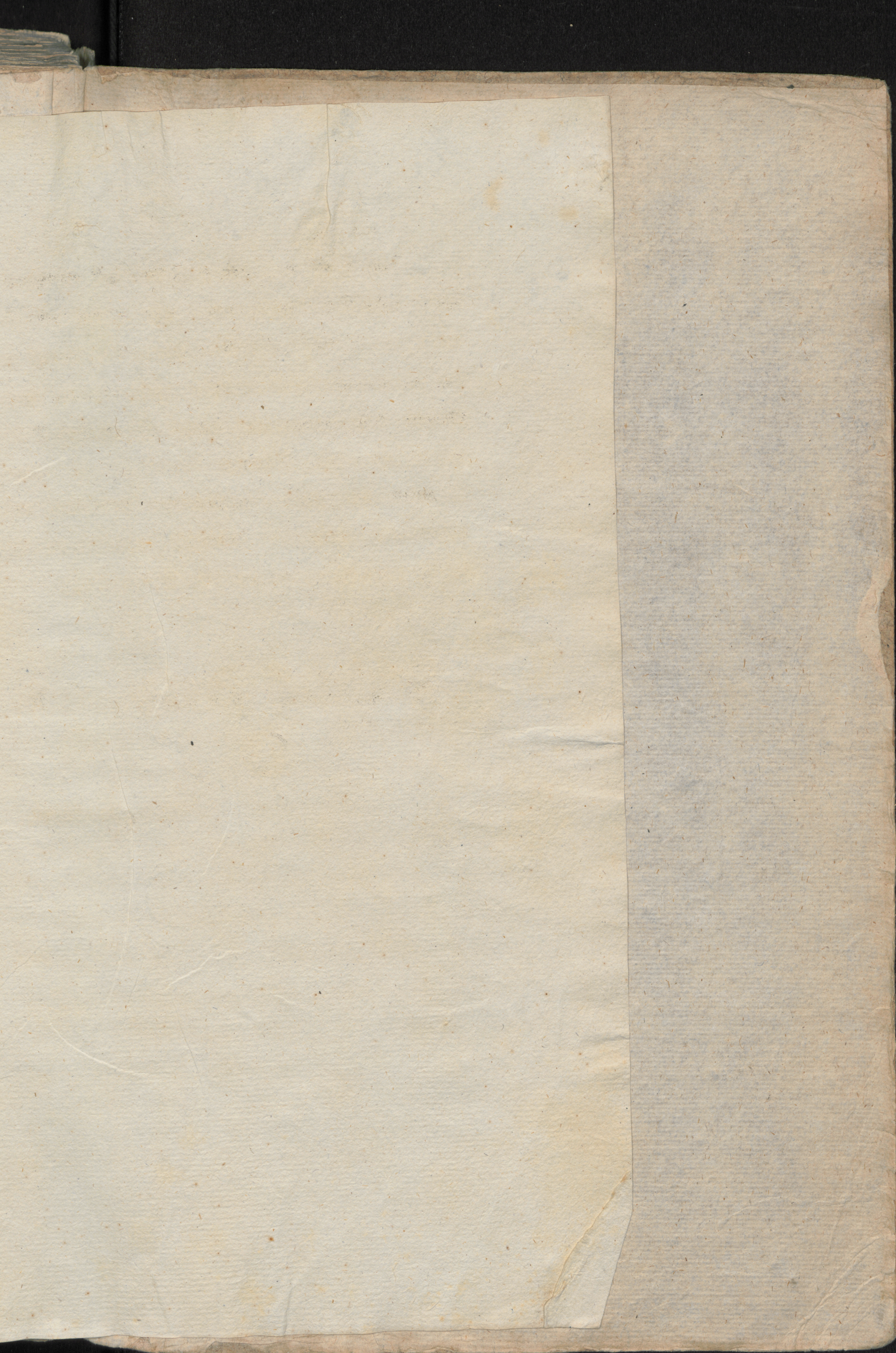
welche bisher unter der Aufsicht derer Herren Patronorum gestanden, so hat Pro-Rector und Concilium, zur Aufbehaltung und administrirung derselben, mit völliger Einwilligung derer bisherigen Herren Patronorum beschlossen, daß sothane Aufsicht künftig von dem jederzeitigen Promotore nebst denen dahin gehörigen Berechnungen, doch also, daß ein jedes für sich besonders bleibe, geführt werden, und alle halbe Jahre dem Pro-Rectori und Concilio zur Nachsicht eingereicht werden solle, zu welchem Ende

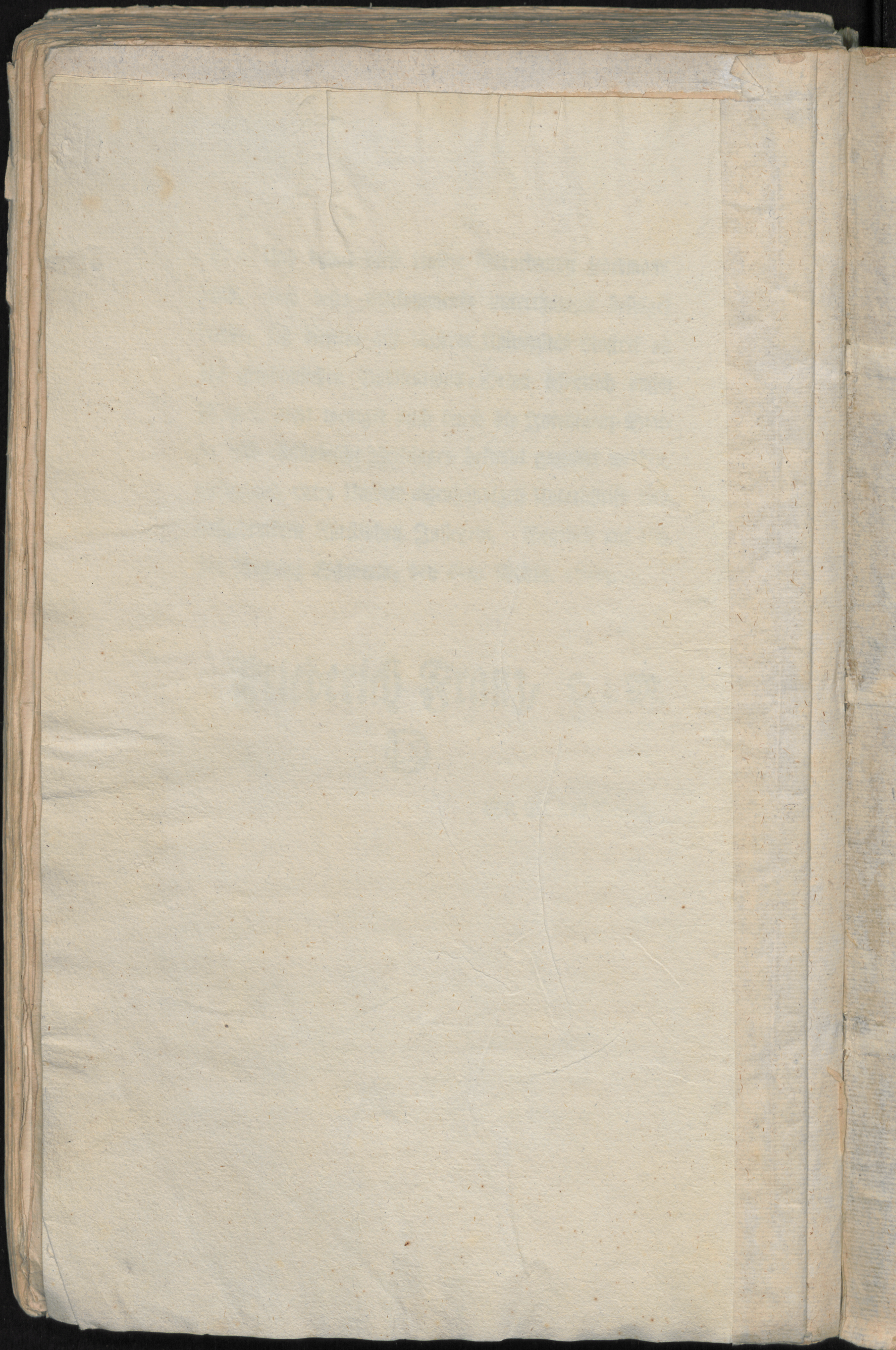
6.) Jedweder ankommende Studiosus, der die emolumenta, so seinen übrigen Landesleuten zustehen, genießen, und die dazu nöthigen praestanda leisten will, bey dem jederzeitigen Promotore sich zu melden, und ohne Erlegung irgend einigen Geldes seinen Nahmen in das dazu bestimmte Buch zu schreiben, Freiheit haben soll, welche sich einschreibende denn gedachter Promotor auch bedürfenden Falls und zur nöthigen Einrichtung und Betreibung ihrer Sachen zusammen zu fodern, und nöthige Berathschlagungen mit ihnen anzustellen, befugt seyn soll.

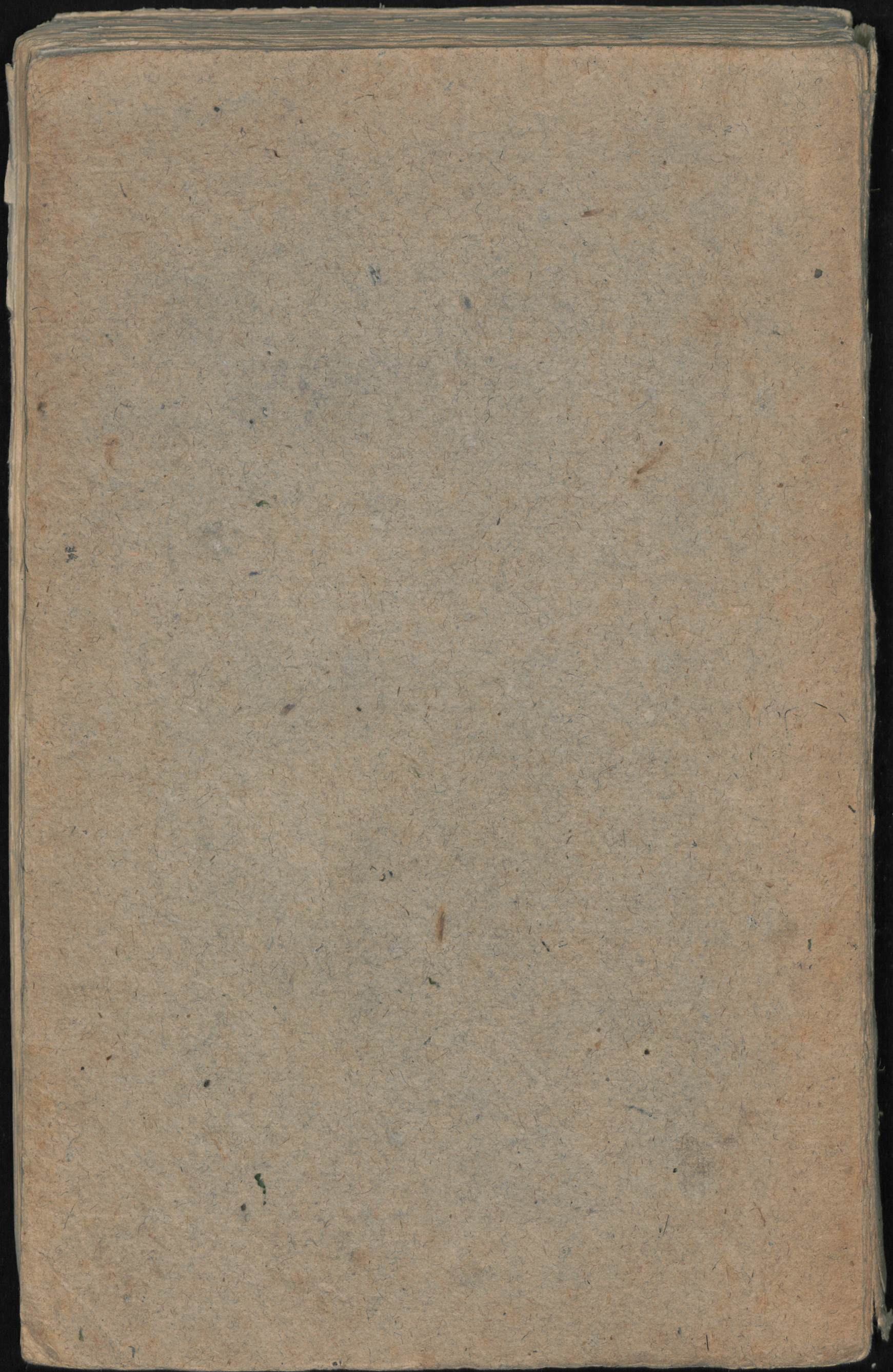
7.) Bey sothaner Verfassung werden denn auch hiemit alle und jede freimillig beliebte Schmäuse, öffentl. Aufzüge, Musiquen und andere festivitaten, daran nur eine derer bisherigen Landesmannschaften allein Theil nehmen würde, gänzlich abgestellt, wie auch die sonst gewöhnliche Verfertiung der unter den generellen Nahmen einer Landesmannschaft gedruckten Carminum aufgehoben und wird bey erheblichen Vorfällen, die dergleichen erforderten, so wol der jederzeitige Promotor als auch Pro-Rector und Concilium, an die studirende schon deswegen die erforderliche Vorstellung und Veranstaltungen ergehen lassen, dabey aber aller Zwang und Zundthigung zu sothanen Anstalten gänzlich aufhören soll.

Pro-Rector und Concilium haben in unterthänigstem Gehorsam gegen das hohe Herzogl. Mandatum diese, zum wahren Wol der Akademie gereichende Vorschrift und Verordnung hiemit verfügt, mit der ernstlichen Verwarnung, daß alle so wol gegenwärtig als künftig hier studirende derselben aufs genaueste nachleben, und sie in allen Stücken erfüllen, in Entstehung aber der schuldigen parition oben gedrohte Strafen ohnaußbleiblich bey der ersten dawieder unternommenen Vergehung zu gewärtigen haben, wornach sich dieselbe zu achten. Gegeben Rostock, unter dem Akademischen Insiegel den 2. September 1750.









IV. Qui cantitantes vel vociferantes per plateas vagantur, vel in diuerforiis publicis, immo & in tricliniis priuatis aera concentibus implent, prima quidem vice noxam octo dierum carcere, & commensalis communis insuper unius mensis carentia, luent. Quod si post hanc correctionem incorrigibiles se prodant, consilio abeundi, necessitas emigrandi eis imponetur.

V. Eidem poenae obnoxio cogunt, vel per ambages ad conuiuia veteranis parandum, quo aduentur, sed prauis quoque sodalitatibus, qui sumtu nouitii epulati sunt, iis, qui mensa communis ab isto beneficio excludendis, inebriationes & eandem oriundacacius impediuntur, abhinc pluri.

VI. Poenae legum tracta a Rectore & Concilio nec mino remittendae, sed ad tenore executioni mandandae erunt.

VII. Nocturnos strepitibus incolarum vel personarum & clamores inconditos vel hibuerunt: ita earum violat securitatis nocturnae & trans custodiae militari tradentur. Rector Academiae vel de eadem

qui nouitios vel directelliciunt ad conuiuium modo pecunia emungunt. Reliqui vero hospidierum carcere coercent, per octo dies insuper enarum conuiuia, quonones & rixae tanto efficacius sunt.

ius iudicialiter decretae mutandae, nec omnino, sine vlla deprecatione, tumultus & alia, quibuntur, facinora, immo ti iam seuerae leges inhibitoribus, quibus curamandata est, deprehensi manebunt, vsque dum sione, vel in carcerem acade-